

Entscheidungsanmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf, I-20 U 188/09

Zum Sachverhalt

„Der Antragsteller ist Arzt, Antragsgegnerin ein Rundfunkunternehmen. Am 19. Mai 2009 suchte eine sich als Patientin gerierende Reporterin der Antragsgegnerin die Praxis des Antragstellers auf und fertigte dabei heimlich Ton- und Bildaufnahmen des Beratungsgesprächs, aber auch im Empfangsbereich der Praxis und im Treppenhaus. Diese Aufnahmen wurden im Rahmen einer Reportage „Gedopt am Arbeitsplatz“ innerhalb einer Sendung am 29. Juni 2009 ausgestrahlt, wobei zwischen den Parteien streitig ist, ob der Antragsteller trotz der von der Antragsgegnerin vorgenommenen Maßnahmen (Verpixelung etc.) erkennbar war. Vorgerichtlich hat sich die Antragsgegnerin dem Antragsteller gegenüber verpflichtet, keine Ton- und Bildaufnahmen des Antragstellers zu veröffentlichen, soweit er erkennbar ist.

Der Antragsteller hält dies für unzureichend. Er meint, bereits die Fertigung der Ton- und Bildaufnahmen verletzte ihn in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht und sei hinsichtlich der Tonaufnahmen auch nach § 201 StGB strafbar.

Mit Beschluss vom 14. Juli 2009 hat das Landgericht der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung näher bezeichneter Ordnungsmittel untersagt, in den Praxisräumen des Antragstellers ohne dessen Einwilligung Ton- und Bildaufnahmen des Antragstellers zu fertigen, wie in der Anlage Ast 2 wiedergegeben. Auf den Widerspruch der Antragsgegnerin hat das Landgericht mit der angefochtenen Entscheidung diese einstweilige Verfügung bestätigt.

Hiergegen richtet sich die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Berufung der Antragsgegnerin.

Die Antragsgegnerin meint, soweit ein Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht vorliege, sei er gerechtfertigt. Bei den untersagten Aufnahmen handele es sich um einen Teil der grundrechtlich durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützten Recherchetätigkeit der Presse. Die gebotene Abwägung zwischen Pressefreiheit einerseits und dem Persönlichkeitsrecht andererseits sei vom Landgericht fehlerhaft vorgenommen worden.

Die Antragsgegnerin beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Urteils die einstweilige Verfügung des

Landgerichts Düsseldorf aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen (...)

Aus den Gründen:

„Die zulässige Berufung der Antragsgegnerin hat auch in der Sache Erfolg. Es fehlt bereits an einem Verfügungsgrund, §§ 935, 940 ZPO. Darüber hinaus steht dem Antragsteller auch dann kein Anspruch auf Unterlassung künftiger heimlicher Bild- und Tonaufnahmen in seinen Praxisräumen zu, wenn man zu seinen Gunsten annimmt, dass die Anfertigung der am 19. Mai 2009 aufgenommenen und am 29. Juni 2009 ausgestrahlten Bild- und Tonaufnahmen rechtswidrig war, weil eine identische Wiederholung der konkreten behaupteten Verletzungshandlung nicht denkbar ist und das Verbot kerngleicher Verletzungshandlungen wegen der stets im Einzelfall gebotenen Abwägung der widerstreitenden Interessen im Bereich des Persönlichkeitsschutzes grundsätzlich nicht in Betracht kommt. Ob etwas Anderes dann gelten mag, wenn es sich um heimliche Aufnahmen aus der Privatsphäre handelt, kann dahinstehen, weil diese hier weder thematisch noch örtlich betroffen ist (...)

Über den Verfügungsgrund ist unter Abwägung der sich gegenüber stehenden Parteiinteressen zu entscheiden (...). Eine besondere Dringlichkeit hat der Antragsteller nicht dargetan (...). In dem nachgelassenen Schriftsatz beschränkt sich der Antragsteller auf den Hinweis, dass er ohne den begehrten Erlass einer einstweiligen Verfügung jederzeit wieder mit heimlichen Filmaufnahmen bzw. Tonaufnahmen in seiner Praxis rechnen müsse. Dass aber gerade bei ihm ein besonderes Risiko derartiger Aufnahmen in absehbarer Zeit bestehen sollte, liegt fern (...). Zu berücksichtigen ist ferner, dass der Antragsteller gegen eine Veröffentlichung heimlich hergestellter Aufnahmen, auf denen er erkennbar ist, ausreichend durch die vorgerichtlich (...) abgegebene Unterlassungserklärung gesichert ist (...). Bei der bei Presseorganen zu vermutenden Rechtstreue (...) ist daher davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin jedenfalls künftig nur solche Bild- und Tonaufnahmen des Antragstellers herstellen wird, auf denen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung eine Erkennbarkeit des Antragstellers ausgeschlossen ist (...). Soweit der Antragsteller (...) noch auf seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen

Patienten abstellt – für die eine heimliche Aufnahme des Arztbesuches eindeutig ein Eindringen in deren Privatsphäre darstellt-, verkennt er, dass Patienten bei den streitbefangenen Aufnahmen gar nicht aufgenommen worden sind. Demgegenüber schränkt die einstweilige Verfügung künftige Recherchemöglichkeiten der Antragsgegnerin erheblich ein (...) Zwar mag es fernliegen (...) dass der Antragsteller eine absolute Person der Zeitgeschichte wird. Eine sogenannte „relative Person der Zeitgeschichte“ kann er jedoch unvermittelt jederzeit werden (...) Relative Personen der Zeitgeschichte sind solche, die lediglich in Bezug auf einen bestimmtes Geschehen ins Blickfeld der Öffentlichkeit geraten und bei denen allein aufgrund dieses Geschehens ein öffentliches Interesse an ihrem Bildnis besteht (...) Dies kann jedenfalls auch ein in Bezug auf die ärztliche Tätigkeit des Antragstellers bezogener Vorgang – etwa die medizinisch nicht gerechtfertigte Verschreibung von Psychopharmaka durch den Antragsteller – sein. Dabei kann dahin stehen, ob die im Streitfall dokumentierte Verschreibung – wie der Antragsteller meint – lege artis erfolgt ist oder nicht (...)

Darüber hinaus fehlt aber auch ein Verfügungsanspruch (...) In der Sache begehrt der Antragsteller – auch wenn sich sein Antrag auf die konkrete Verletzungsform bezieht – die Unterlassung kerngleicher Verletzungshandlungen, weil eine völlig identische Wiederholung tatsächlich unmöglich ist. Ein derart weitgehender Unterlassungsanspruch besteht nicht. Der Bundesgerichtshof hat für die Frage der Veröffentlichung von Bildern entschieden, dass selbst die erneute Veröffentlichung eines Bildes nicht verboten werden kann, weil sich die Veröffentlichung stets in einem anderen Kontext auch ohne Einwilligung des Abgebildeten als zulässig erweisen kann und dass dies erst recht für solche Bilder gilt, die zum Zeitpunkt des Verbotes noch gar nicht gefertigt sind und bei denen insbesondere der Kontext, in dem sie veröffentlicht werden, nicht bekannt ist (...) Die heimliche Fertigung von Bildaufnahmen durch Presseorgane ist jedoch jedenfalls dann zulässig, wenn für die Veröffentlichung der Bilder nach § 23 KUG eine Einwilligung des Abgebildeten nicht erforderlich ist (...) Ob von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist, wenn es sich um Bildnisse aus der Privatsphäre des Abgebildeten handelt, kann hier dahin stehen. Die berufliche Tätigkeit des Antragstellers als Arzt gehört thematisch nicht zu seiner Privatsphäre (...) Auch räumlich ist die Praxis des Antragstellers nicht dessen Privatsphäre zuzurechnen. Das wäre nur dann der Fall, wenn es sich um einen der Beobachtung entzogenen räumlichen Schutzbereich handeln würde (...)

Keine andere Bewertung ergibt sich in Bezug auf die

gefertigten Tonaufnahmen. Zwar ist die heimliche Fertigung von Tonaufnahmen nach § 201 StGB – anders als nach § 201 a StGB bei Bildnissen – stets strafbar. Jedoch weist bereits die Formulierung des Tatbestandes, nach der – nur – das unbefugte Fertigen solcher Aufzeichnungen verboten ist, darauf hin, dass in diesem Bereich besonders häufig Rechtfertigungsgründe vorliegen werden (...). Hier kommt insbesondere eine Rechtfertigung durch Bejahung eines überwiegenden Interesses bei der Güter- und Interessenabwägung in Betracht.“

Anmerkung (von Dr. Roman Stumpf)¹

Die Entscheidung des OLG Düsseldorf ist zu begrüßen. Mit erfreulicher Klarheit beschränkt das Gericht die Reichweite von vorbeugenden Unterlassungsansprüchen und stellt dabei unmissverständlich fest, dass Aufnahmen mit der versteckten Kamera selbst dann nicht (per se) für die Zukunft untersagt werden dürfen, wenn es im Vorfeld einen Rechtsverstoß zwischen den Beteiligten gegeben haben sollte (zumindest bei heimlichen Aufnahmen, die NICHT die Privatsphäre betreffen).

Besonders auffallend an der Entscheidung ist, dass sich das OLG auf eine konkrete Bewertung und Einordnung der „heimlichen“ Aufnahmen nicht einlassen mag. Das Landgericht hatte seine – für den Arzt positive – Entscheidung ausführlich damit begründet, dass es mildere, gleich geeignetere Mittel gegeben hätte, um „den Zweck des Beitrages gleichermaßen zu erfüllen, ohne dass es dabei zu massiven Persönlichkeitsverletzungen“² gekommen wäre. Konkret schwebte den Landrichtern vor, dass RTL die journalistische Botschaft unter das Fernsehvolk hätte bringen sollen, in dem man die als Reporterin getarnte Patientin „zum Inhalt des Beratungs- und Behandlungsgesprächs befragt, sie ggf. das Rezept vorzeigen lässt, welches sie erhalten hat, und diese Bild- und Tonaufnahmen sendet“³. Diese Argumentation im Zusammenhang mit der „Versteckten Kamera“ zieht sich durch viele Landgerichtsentscheidungen in der Republik. Dazu lässt sich sagen, dass sie grundsätzlich verkennt, welchen Unterschied es macht, einen Fehltritt, Missstand oder Gesetzesverstoß auch in Bild und Ton dokumentieren zu können. Es geht dabei nicht nur um ästhetische und filmdramaturgische Gesichtspunkte (Fernsehen braucht für eine spannende, unterhaltsame „Geschichte“ in der Tat authentische, situative, auch entlarvende Bilder), es geht vielmehr

¹ Der Autor hat an der Universität Bonn Rechtswissenschaften studiert und ist zur Zeit Redakteur in der Programmgruppe Wirtschaft und Recht des WDR. Er verantwortet u. a. den ARD Ratgeber Recht mit.

² LG Düsseldorf, 12 O 273/09, Rn 27.

³ Ebenda, Rn 28.

um die Glaubwürdigkeit und Beweisfähigkeit der eigenen Recherche – sowohl in Bezug auf eine spätere juristische Auseinandersetzung als auch in Bezug auf die Wahrnehmung und Akzeptanz der eigenen Story durch den Zuschauer! Das vom Landgericht skizzierte Szenario könnte schon allein deshalb nie ein „gleich geeignetes“ Mittel sein.

Das OLG Düsseldorf verliert dazu allerdings kein Wort. Es begnügt sich statt dessen mit einer abstrakten, aber gleichwohl feinen Gegenargumentation: Es weist schlicht darauf hin, dass der Arzt sehr wohl in anderem Kontext zu einer relativen Person der Zeitgeschichte werden kann und dass dann eine gerechtfertigte verdeckte Berichterstattung denkbar ist. Insofern gehe es nicht an, die Unterlassungsverfügung allgemein für die Zukunft auszusprechen, zumal die einstweilige Verfügung künftige Recherchemöglichkeiten erheblich einschränke. Das OLG arbeitet hier den entscheidenden Punkt heraus: Die Verfügung würde in dieser Allgemeinheit das Institut der „Versteckten Kamera“ dauerhaft entkräften, mit unabsehbaren Folgen für die Aufdeckung von Missständen und auch politischen Skandalen. Die rechtliche Beurteilung würde dazu noch ohne Not in einem Verfahren erfolgen, in dem der Rechtsweg zum Bundesgerichtshof nicht gegeben ist.

Glücklicherweise hat sich das OLG auch nicht den Gedanken der Vorinstanz zueigen gemacht, dass bei der Abwägung „nicht außer Acht gelassen werden [kann], dass die Medien bei ihrer Berichterstattung dann besondere Sensibilität und Sorgfalt zu walten lassen haben, wenn es um ganz besonders schutzwürdige Verhältnisse geht wie etwas das zwischen Arzt und Patient oder dasjenige zwischen Rechtsanwalt und Mandant.“⁴ Es entbehrt nicht einer gewissen Ironie, dass die Landrichter diese Feststellung im Zusammenhang mit einem Fernsehbeitrag trafen, der gerade die Illegalität in einem Arzt-Patienten-Verhältnis (zulässiges Verschreiben von Medikamenten?) thematisierte. Das OLG stellt hierzu nur lakonisch fest, dass Patienten bei den streitbefangenen Aufnahmen gar nicht aufgenommen worden waren und dies daher hier keine Rolle spiele.

Das OLG-Urteil wurde von Journalisten bundesweit mit Spannung erwartet (Vorabberichte gab es z. B. in der Süddeutschen Zeitung). Es ist gerade auch von Journalisten erleichtert und hoffnungsvoll aufgenommen worden. Die Erleichterung kann man verstehen, wenn man um die Wichtigkeit der verdeckten Ton- und Bildrecherche (insbesondere für Investigative Magazine) weiß und die leidvollen Erfahrungen vieler Redakteure und Reporter kennt, die sich durch immer rigidere (Straf)Vorschriften und auch sehr res-

triktive presserechtliche Urteile gegängelt fühlen. Im – berechtigten - Wunsch, die Persönlichkeitsrechte zu stärken und gegenüber rücksichtslosen Boulevardmedien zu verteidigen, sind die Gerichte in den letzten Jahren über das Ziel hinaus geschossen. Den unrühmlichen Höhepunkt markiert dabei die „Stolpe“-Rechtsprechung, die Unterlassungsbegehren zu einer nie erträumten Erfolgsquote verhilft, weil sie es ermöglicht, Medien auch fernliegende, völlig willkürliche Interpretationen ihrer Beiträge und Texte zu unterstellen. Vielleicht begründet das OLG Düsseldorf mit seinem Urteil den Anfang einer pressefreundlicheren Rechtsprechung. Zumindest in Bezug auf Unterlassungsbegehren wäre das ein überfälliger Schritt.

⁴ Ebenda, Rn 23.